

# **Verordnung der Gemeinde Tegernheim über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)**

Die Gemeinde Tegernheim erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## **§ 1 Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

## **§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot**

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und auf allen (ausgewiesenen) Geh- und Radwegen im gesamten Gebiet der Gemeinde Tegernheim. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Wer einen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere Menschen und Tiere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (4) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (5) Abweichend von Abs. 2 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen, außerhalb bebauter Ortsteile, freier Auslauf gewährt werden:

Gemarkung Tegernheim - „Tegernheim Ost“ (Anlage 1)

- Fl. Nrn.: 3091, 3092 (TF), 3060/12, 3132 (TF), 2466, 2475, 2467

Gemarkung Tegernheim - „Tegernheim Nord-West“ (Anlage 2)

- Fl. Nrn.: 375/1, 376, 632

Die oben genannten Bereiche, in denen freier Auslauf gewährt wird, sind in den Anlagen 1 und 2 farblich gekennzeichnet.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen, die reißfest ist und eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreitet. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

### **§ 4 Ausnahmen**

Von § 2 Abs. 1 bis 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 5 Öffentliche Reinheit**

Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter oder dessen Beauftragter zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.

Alle Hundeführer sind selbst dafür verantwortlich und verpflichtet, die „Hinterlassenschaften“ ihres Hundes zu beseitigen. Am besten geht das mit einer mitgebrachten Tüte. Außerdem gibt es in Tegernheim eine Vielzahl an Tütenspendern mit kostenlosen „Gassi-Tüten“ sowie öffentliche Abfalleimer, in denen die Tüten entsorgt werden können.

Wo soll der Hund sein Geschäft auf keinen Fall verrichten?

- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich der Randstreifen,
- Auf Grünflächen, die häufig gemäht werden,
- Auf Flächen, die der Freizeitgestaltung und der Sportausübung dienen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 einen Kampfhund oder großen Hund ohne Befolgung der Anleinpflcht mit sich führt,

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt, großen Hund
2. als Hundeführer entgegen § 5 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
3. entgegen § 3 Abs. 1 keine entsprechende Leine verwendet.

## § 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

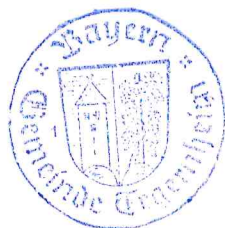
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Tegernheim, 01.09.2022

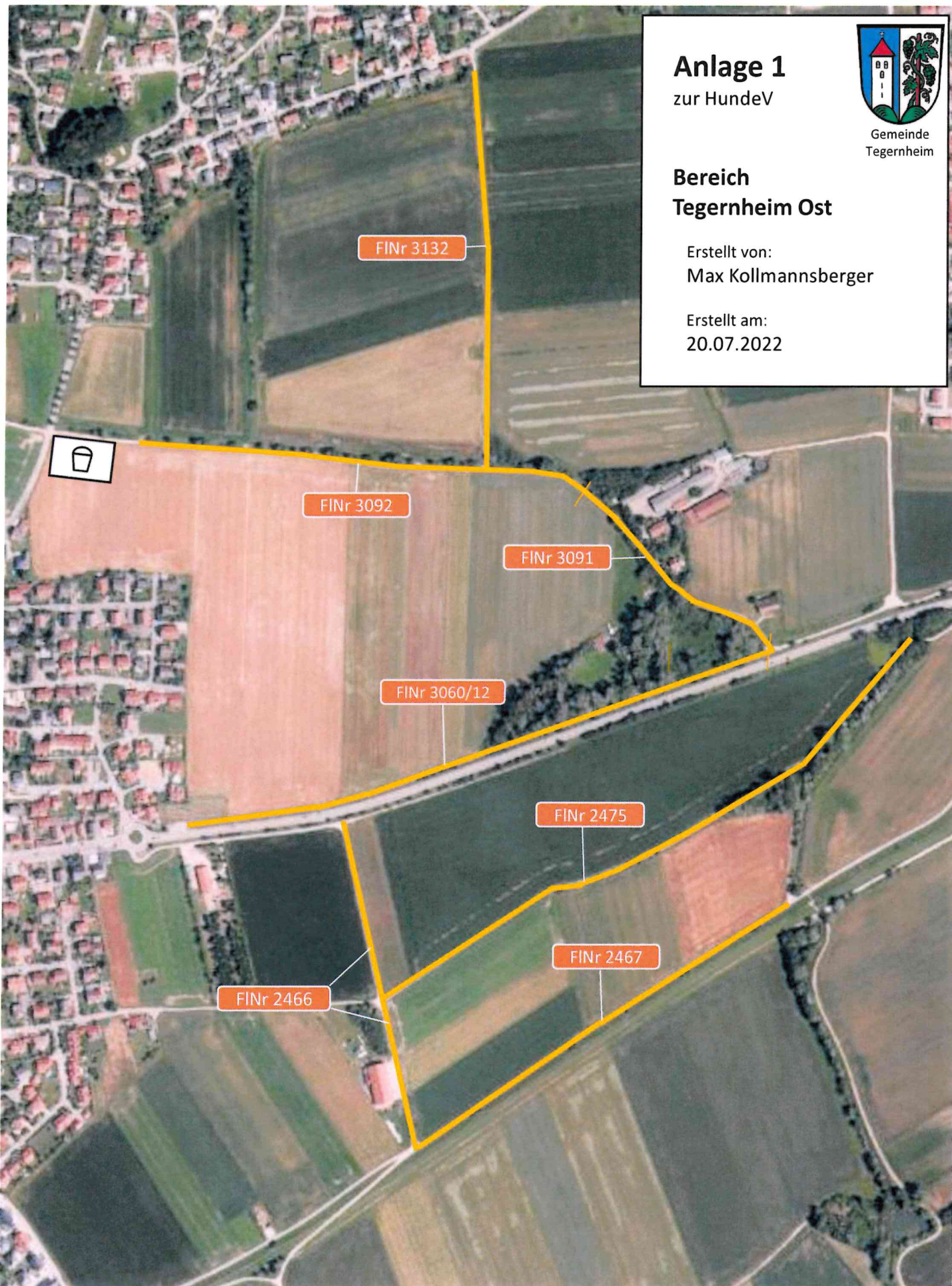
Gemeinde Tegernheim

  
Kollmannsberger

1. Bürgermeister







# Anlage 1

zur HundeV



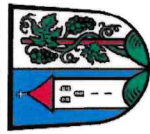
Gemeinde  
Tegernheim

## Bereich Tegernheim Ost

Erstellt von:  
Max Kollmannsberger

Erstellt am:  
20.07.2022





Gemeinde  
Tegernheim

## Anlage 2 zur Hundev

### Bereich Tegernheim Nord-West

Erstellt von:  
Max Kollmannsberger

Erstellt am:  
20.07.2022

